

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 13

DATUM : 31.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
43	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung des 38. Nachtrags zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen-
44	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Städtebaulicher Masterplan InWest – Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts“-
45	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Rahmenplanung Ratingen-West II Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-

## 43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung des 38. Nachtrags zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

Die in Amtsblatt Nr. 12 / 2023 am 25.05.2023 unter der laufenden Nummer 42 aufgeführte öffentliche Bekanntmachung des 38. Nachtrags zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen wird wie folgt korrigiert:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

#### I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

#### § 2

(1) Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus

1.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus	883,00 Euro
1.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus	883,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro

(2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus

2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	300,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus	300,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	300,00 Euro
2.4	Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 Euro

- (5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. 270,00 EUR

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, 19.05.2023

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Städtebaulicher Masterplan InWest – Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

##### **Gegenstand**

Die Satzung der Stadt Ratingen „Städtebaulicher Masterplan InWest“ über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.01.2020 wird aufgehoben.

#### **§2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Städtebaulicher Masterplan InWest“ liegt in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 12, 18, 20, 33 und 34. Er beinhaltet die Flurstücke:

In der Flur 20:

239, 251, 249, 324, 395, 394, 393, 392, 345, 309, 106, 203, 204, 227, 224;

In der Flur 34:

235, 201, 202, 293, 90;

In der Flur 18:

144, 143, 111, 117, 240, 239, 202, 201, 191, 160, 158, 11, 98, 213, 214, 51, 124, 54, 62, 169, 193, 194, 76, 100, 198, 226, 129, 127, 132, 134, 136, 138, 245, 246, 242, 31, 247, 165, 163, 167, 82, 83, 87, 89;

In der Flur 33:

160-164, 393-395, 496, 280, 281, 349, 21, 24, 558, 517, 563;

In der Flur 12:

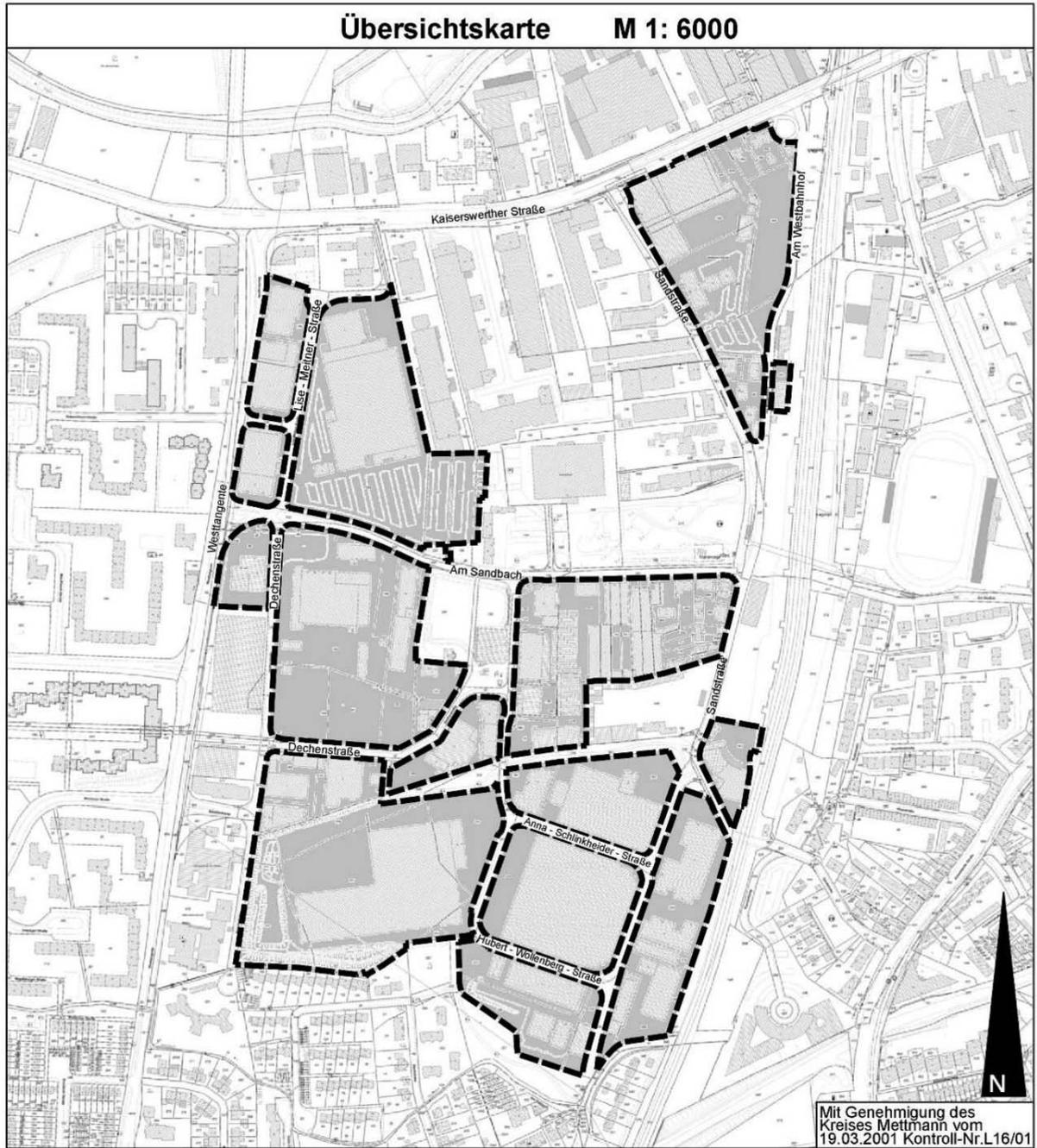
209, 200, 201, 202, 211, 241, 242, 224, 220, 214, 246, 244, 236, 232, 239, 238;

Im beigefügten Lageplan sind die von der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufrechtssatzung „Städtebaulicher Masterplan InWest“ erfassten Flächen im Maßstab 1: 6.000 dargestellt.

### **§3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Grenzen des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



## STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -61.12-

**Satzung der Stadt Ratingen über die Aufhebung der  
Vorkaufsrechtssatzung „Städtebaulicher Masterplan InWest“**

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossene Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweise:**

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuchs oder solcher landesrechtlicheren Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Ratingen, den 25.05.2023

In Vertretung:

Harald Filip  
Beigeordneter

## **45 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Rahmenplanung Ratingen-West II**

#### **Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

#### **Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Ratingen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Grundlage der städtebaulichen Ziele ist die durch die Kommune erarbeitete Rahmenplanung Ratingen-West II, welche das zurzeit überwiegend gewerblich genutzte Gebiet zwischen Westtangente, Kaiserwerther Straße und der Bahnlinie Duisburg-Düsseldorf im Stadtteil Ratingen West umfasst.

Die städtebauliche Rahmenplanung Ratingen-West II verfolgt das Ziel, den ca. 39,5 ha großen Planbereich in den kommenden Jahren zu einem gemischt genutzten Stadtbereich mit hohem Wohnanteil zu entwickeln. Hierzu sollen die baulichen Strukturen, die Nutzungen, die Freiräume und die Mobilitätsstrukturen in dem Gebiet neu geordnet werden.

Entlang Westtangente, der Kaiserswerther Straße und den Bahngleisen soll eine gemischte Nutzung von Arbeiten und Wohnen entstehen. Die Planung sieht vor, entlang der zentralen Querverbindung „Am Sandbach“ in Verlängerung des Bahnhofes Ratingen-West Nahversorgungsstrukturen und öffentliche Infrastrukturen anzusiedeln. Im zentralen südlichen Bereich des Gebietes ist geplant, die jetzige Nutzungsstruktur hin zu Wohnnutzungen und / oder kombinierten Gewerbe-Arbeitsnutzungen zu entwickeln.

Die Stadt Ratingen verfolgt mit dieser Vorkaufsrechtssatzung das Ziel, einen frühzeitigen Zugriff auf die in Rede stehenden Grundstücke zu ermöglichen, um die in der Rahmenplanung Ratingen-West II dargestellten Entwicklungsziele leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Damit soll das Vorkaufsrecht zum frühesten möglichen Zeitpunkt ausgeübt werden können.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 12, 18, 33 und 34. Er beinhaltet die Flurstücke:

In der Flur 12:

200, 201, 202, 209, 211, 214, 220, 224, 232, 236, 238, 239, 241, 242, 244, 246;

In der Flur 18:

11, 31, 51, 54, 62, 76, 98, 100, 111, 117, 124, 127, 129, 132, 134, 136, 138, 143, 144, 158, 160, 163, 165, 167, 169, 191, 193, 194, 198, 199, 201, 202, 204, 213, 214, 226, 239, 240, 242, 245, 246, 247;

In der Flur 33:

21, 24, 160, 161, 162, 163, 164, 280, 281, 349, 393, 394, 395, 496, 517, 558, 563, 565, 571;

In der Flur 34:

254

Im beigefügten Lageplan sind die von der Vorkaufsrechtssatzung erfassten Flächen im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich  
Vorkaufsrechtssatzung  
Rahmenplanung Ratingen-West II



Geltungsbereich Vorkaufsrechts-  
satzung Sandstraße (nördlicher  
Teil) / Am Westbahnhof



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -61.12-

## Rahmenplanung Ratingen-West II Vorkaufsrechtssatzung

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuchs oder solcher landesrechtlicheren Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Ratingen, den 25.05.2023

In Vertretung:

Harald Filip  
Beigeordneter

**-letzte Seite nicht bedruckt-**